

Beschlussvorlage

SG/2021/151 [öffentlich]



**Samtgemeinde
Hesel**

Betreff:
Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (2021-04)

Federführung: Fachbereich 3 - Finanzen und Vermögen
Sachgebiet 31 - Finanzen
Verfasser: Andrea Nannen
Aktenzeichen: 31.0 / ANa 21 08 18/2021
Datum: 26.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeindeausschuss Vorbereitung		
Samtgemeinderat Hesel Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde nimmt die Zuwendung, die im Zeitraum vom 19.08.2021 bis 26.10.2021 entgegengenommen wurde, gem. § 111 Abs. 7 NKomVG an.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) darf die Samtgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet grundsätzlich der Samtgemeinderat. In § 26 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung sind die Zuständigkeiten modifiziert worden. Danach entscheidet der Samtgemeindebürgermeister über die Annahme von Zuwendungen bis zum einem Wert von 100,00 €. Der Samtgemeinderat kann dem Samtgemeindeausschuss die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu höchsten 2.000,00 € übertragen. Hierzu gibt es eine entsprechende Entscheidung des Samtgemeinderates Hesel vom 22.06.2010.

In der Zeit vom 19.08.2021 bis 26.10.2021 wurde folgende Zuwendung eingeworben und entgegengenommen über deren Annahme der Samtgemeinderat zu entscheiden hat:

23007/36503 Kindergarten Neukamperfehn

Zuwendungsgeber	Bezeichnung	Einzelspende	Kettenspende
Förderverein Groten und Lüttjen N-Fehn e.V., 26835 Hesel, Sandwieke 41	Matschanlage	3.980,48 €	7.623,53 €

Erfolgen innerhalb eines Haushaltsjahres durch einen Zuwendungsgeber mehrere Spenden, so sind diese als Kettenspende zu kumulieren.

Die entgegengenommenen Zuwendungen sind ausschließlich für die Erledigung von Aufgaben der Samtgemeinde Hesel gegeben worden.

Gegen die Annahme der Zuwendung bestehen keine Bedenken.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Geldspenden:

Die entgegengenommenen Spenden sind derzeit als „sonstige durchlaufende Posten“ verwahrt. Die nicht angenommenen Spenden werden wieder ausgezahlt und berühren den Ergebnishaushalt dadurch nicht. Die angenommenen Spenden werden umgebucht zu einem außerordentlichen Ertrag. Dieser ermächtigt zu außerordentlichen Mehraufwendungen, so dass die Geldspende ergebnisneutral verwendet werden kann.

Sachspenden:

Die angenommenen Vermögensgegenstände mit einem Wert ab 1.000,00 € sind als eigenständiges Anlagengut zu aktivieren. Da die Finanzierung des Vermögensgegenstandes nicht durch die Samtgemeinde Hesel erfolgt ist, ist in gleicher Höhe ein Sonderposten zu passivieren. Eine Belastung des Ergebnishaushaltes entsteht nicht, da der Sonderposten deckungsgleich aufgelöst wird.



Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister